

8

Deutsch-Amerikanischer Freundschaftsclub "Kontakt" e.V.  
6200 Wiesbaden

SATZUNG

in der Fassung vom 1. März 1982

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsch-Amerikanischer Freundschaftsclub "KONTAKT" e.V. Wiesbaden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (3) Er ist in das Register beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben

- (1) Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, zur Verständigung und zur Förderung von Beziehungen zwischen Jugendlichen und Erwachsenen auf internationaler Ebene, insbesondere jedoch auf deutsch-amerikanischer Ebene, beizutragen, und zwar auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung der Mitglieder unabhängig von deren politischen, religiösen, weltanschaulichen und rassistischen Unterschieden. Die Mitglieder bekennen sich zu Freiheit, Demokratie und zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, werden aber, unabhängig von individueller Betätigung, als Gruppe nicht politisch tätig.
- (2) Die Aufgaben des Vereins sind im besonderen:
  - a) Die Belange des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den in Wiesbaden stationierten Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika, der Hessischen Landesregierung und dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden zu vertreten.
  - b) Das gegenseitige Verständnis, den Erfahrungsaustausch und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu fördern.
  - c) Förderung der Persönlichkeit, insbesondere durch Förderung des sozialen und demokratischen Verhaltens, der Aus- und Weiterbildung, der Leibeserziehung, der Entfaltung kultureller Interessen sowie Mitwirkung an der Lösung der Probleme Jugendlicher.

-2-

9

- d) Gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen sowie gegebenenfalls Schaffung gemeinsamer Einrichtungen anzuregen und durchzuführen.
- e) Mit Institutionen und Organisationen im Bereich der Erziehung, Bildung und des Sports zusammenzuarbeiten.
- f) Kontakte mit der Wissenschaft zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit zu pflegen.
- g) Internationale Begegnungen zur Verständigung und Zusammenarbeit mit der Jugend der Welt anzuregen und zu fördern, jedoch nicht politisch tätig zu werden.
- h) Diskriminierenden und totalitären Tendenzen entgegen zu wirken
- f) Sich an dem Programm des Bundesverbandes Internationaler Kontakt-Gruppen (B.I.K.), e.V., Heidelberg, aktiv zu beteiligen.

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Verein sollte gleich viele aktive deutsche und amerikanische Mitglieder haben.
- (3) Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die

mindestens 16 Jahre alt sind, sich für den Verein interessieren und bereit sind, sich aktiv an der Arbeit des Vereins zu beteiligen.

- (4) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand.
- (5) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand mit jeweils einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds, davon ausgenommen sind das aktive und das passive Wahlrecht. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Der amerikanische und der deutsche Kontakt-Coordinator sind Ehrenmitglieder.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt, zum Quartalsende schriftlich an den Vorstand,
  - Ableben
  - Ausschluß
- (8) Der Ausschluß kann auf Beschluß des Ausschlußkomitees erfolgen. Es besteht aus dem Vorstand und aus 5 Mitgliedern, welche bei Bedarf vom Vorstand benannt werden. Das auszuschließende Mitglied ist zu der Ausschlußverhandlung zu laden. Ausschließungsgründe sind:
- a) Verstöße gegen diese Satzung;
  - b) Verweigerung der Beitragszahlung trotz wiederholter Aufforderung;
  - c) Schädigung des Ansehens des Vereins, große Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
  - d) unehrenhaftes Verhalten, Unehrlichkeit, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (9) Gegen den Ausschluß kann das betreffende Mitglied innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand Einspruch erheben und eine erneute Prüfung des Ausschlusses verlangen. Die darauf folgende mit Zweidrittelmehrheit zu treffende Entscheidung des Vorstands ist endgültig.

M

### §5 Rechte, Pflichten, Haftung

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden und Nachteile, die bei seinen Veranstaltungen und Maßnahmen eintreten.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck und den Zielen des Vereins nach besten Kräften zu dienen und alles zu unterlassen, was ihm schaden könnte.
- (4) Für etwaige Schulden des Vereins haftet das Mitglied nur im Rahmen seiner eingezahlten Mitgliedsbeiträge.
- (5) Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Davon ausgenommen sind Ehrenmitglieder.

### §6 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

- (1) Einkünfte des Vereins sind:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen zur Erreichung des Satzungszweckes
  - c) freiwillige Spenden, Zuwendungen u. s. w.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand unter Genehmigung der Jahresmitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind im voraus zu zahlen.
- (5) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
  - a) Verwaltungsausgaben
  - b) Aufwendungen zur Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke.

12

-5-

## §7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand.

## §8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlungen der Vereinsmitglieder sind:
  - a) die Jahresmitgliederversammlung,
  - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Jahresmitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstands einmal im Jahr zusammen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge von Mitgliedern hinsichtlich der Tagesordnung müssen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Einladung beim Vorstand eingehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen sind mit Zweidrittelmehrheit zu treffen.
- (5) Der Vorstand ruft eine außerordentlich Mitgliederversammlung ein, wenn es notwendig erscheint, oder wenn ein Viertel der aktiven Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Im Normalfall leitet der 1. Vorsitzende die Versammlung und der 1. Schriftführer führt das Protokoll. Als Versammlungsleiter und Protokollführer können von der Mitgliederversammlung jedoch auch andere Mitglieder gewählt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

sind sofort wörtlich zu Protokoll zu nehmen und zu verlesen. Die Niederschrift ist von Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### §9 Aufgaben der Jahresmitgliederversammlung

Die Aufgaben der Jahresmitgliederversammlung sind:

- (1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands, des Berichts der Kassenprüfer, sowie Entlastung des Vorstandes.
- (2) Wahl des neuen Vorstands, der 2 Kassenprüfer und deren Stellvertreter.
- (3) Entscheidung wichtiger grundsätzlicher Clubangelegenheiten.
- (4) Festsetzung der Beiträge.
- (5) Änderung der Satzung.
- (6) Anträge, Verschiedenes.

#### §10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender (deutsch)
- c) Stellvertretender Vorsitzender (amerikanisch)
- d) Kassenwart
- e) Stellvertretender Kassenwart
- f) Schriftführer
- g) Stellvertretender Schriftführer.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) In den Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Der Vorstand tritt möglichst einmal im Monat zusammen.

- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzführende Vorstandsmitglied. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (6) Die Ämter des Kassenwirts und Schriftführers sollten paritätisch besetzt sein.

#### § 17 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei davon sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie können ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art, ausgenommen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, welche seine Person betreffen, für den Verein ermächtigen.  
Der 1. Kassenwart ist im Rahmen dieser Satzung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Der 1. Vorsitzende:
- Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz bei allen Sitzungen. Er führt die allgemeine Aufsicht über die Tätigkeiten des Clubs, ernennt Ausschüsse und ist Kraft seines Amtes Mitglied aller Ausschüsse mit Ausnahme des Wahlausschusses.
  - Er kann in den Grenzen der Satzung nach eigenem Ermessen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
  - Er stellt sicher, daß den Mitgliedern die Satzung bekannt gegeben und diese von ihnen eingehalten wird.

(3) Stellvertretende Vorsitzende:

In Abwesenheit des 1. Vorsitzenden übernehmen die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam alle anfallenden Pflichten.

(4) Schriftführer:

- a) Aufgabe der Schriftführer ist es, ein genaues und vollständiges Protokoll aller Mitgliederversammlungen und Vorstandstreffen zu erstellen,
- b) Führung einer vollständigen Mitgliederliste,
- c) Führung der Korrespondenz.

(5) Kassenwart:

- a) Der 1. Kassenwart nimmt alle Gelder des Vereins in seine Verwaltung und ist verantwortlich für diese.
- b) Er führt genau Buch über die Finanzmittel des Vereins und erstattet bei jeder Vorstandssitzung Bericht, sowie einen Jahresbericht bei der Jahresmitgliederversammlung oder zu jeder vom Vorstand gewünschten Zeit.
- c) Er zahlt die vom Vorstand genehmigten Ausgaben des Vereins und unterzeichnet alle Schecks.
- d) Er führt ein Kassenbuch, in dem die Zahlung der Mitgliedsbeiträge vermerkt wird.
- e) Zu den weiteren Aufgaben zählt die fristgerechte Entrichtung aller finanziellen Verpflichtungen des Vereins.
- f) In Vertretung des 1. Kassenwarts nimmt der 2. Kassenwart dessen Aufgaben wahr.

(6) Im Falle des Todes oder Rücktritts des 1. Vorsitzenden wählt der Vorstand einen der stellvertretenden Vorsitzenden zum Nachfolger.



16

-9-

- (7) Wenn ein anderer Posten im Vorstand frei wird, so ernennt der 1. Vorsitzende mit Zustimmung des Vorstands einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand trägt für rechtzeitige Wartung des Vereinseigentums Sorge und genehmigt die Ausgabe von Vereinsmitteln.
- (9) Vereinseigentum darf ohne schriftlich Genehmigung des Vorstands nicht für andere als satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (10) Klubabende und andere Vereinsaktivitäten werden nach den Richtlinien des Vorstandes durchgeführt.

#### §12 Wahl des Vorstandes

- (1) Die in § 10 aufgeführten Vorstandsmitglieder werden bei der jährlichen Versammlung im Januar gewählt. Dies geschieht in geheimer Wahl mit absoluten Mehrheit. Briefwahl und Stimmübertragung sind nicht zulässig.
- (2) Falls nur ein Kandidat nominiert wurde, kann dieser durch Akklamation gewählt werden.
- (3) Alle gewählten Vorstandsmitglieder übernehmen ihr Amt sofort.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder sind für ein (1) Jahr im Amt, oder bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Der Vorstand bestimmt zwei Monate vor der Wahl einen Wahlausschuß, der aus 5 aktiven Mitgliedern besteht. Der Wahlausschuß wählt seinen Vorsitzenden und nominiert für die Wahl aktive Mitglieder als Kandidaten.
- (6) Der Wahlvorstand gibt vor der Wahl für jede Wahl mind. einen Kandidaten bekannt. Wahlvorschläge können jeweils nur zu dem Amt gemacht werden, für das ein Mitglied gewählt werden soll. Das gilt auch für zusätzliche Wahlvorschläge aus der Mitgliederversammlung. Die Anzahl der gültigen Stimmen, die für jeden Kandidaten abgegeben wurden, muß

sofort nach der Auszählung der Versammlung bekannt gemacht werden. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen, so kommt es zur Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.

### §13 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind.

### §14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von 2/3 aller aktiven Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks füllt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Internationalen Kontakt-Gruppen (B.I.K.), e.V., Heidelberg (steuerbegünstigte Körperschaft), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### §15 Satzung

Diese Satzung ist in Deutsch und Englisch verfasst. In Zweifelsfällen gilt der deutsche Text.

### §16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch nachdem sie aus dem Verein ausgeschieden sind, ist Wiesbaden.

18

§17 *Schlussbestimmung*

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 1. März 1982 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

Alexandra Schulkes  
 ● *Christine* Schmidt  
 John & Park  
 Sigrid Bauer  
 Tatja Jutu  
 Claudia Beutel  
 Markus Becker  
 Isabel Blanco  
 Beate Pohl  
 Kalle Tefft  
 ● *Ann* Tasse  
 Klaus ~~Wimmer~~  
 Sylvia Kerlinger-Kreher  
 William Kennedy  
 Oritsa Andrus,  
 Ramona Bopp  
 Heidi Fietkau  
 Brigitte Beckenbach  
 Ken Steinaver  
 Wolfgang Kreher

~~John & Park~~  
 Joachim Bander  
 Heide-Ulrich Huber  
 Olga Rathberg  
 Ellen Schwarz  
 Peter ~~Huber~~  
~~Thomas~~  
 Barbara ~~Fra~~  
 David ~~Kutz~~  
 E. Huber  
~~John~~

Ursula Schmid  
 Albert Kämpel  
 Anne B. ~~son~~  
 Daniel R. Murray  
 Scott ~~Huber~~

Marion Schwert  
 Peter Vekell  
 Lulu ~~Green~~  
 Sabine Hürseyen ~~Di~~  
 Al. B. ~~John~~  
 Larry M. Aviles

Die Richtigkeit der Abschrift  
wird hiermit beglaubigt.

Wiesbaden, den 7. Juni 1982

*Kirschfeld Jos*  
als Urkundenbewahrer für Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

